



Rundmail vom 9. Juli 2020

Themen:

1. **Italienische Papiere und was man damit machen kann / [Italian papers](#)**
2. **Bundratsinitiative von Baden-Württemberg zur Beschäftigungsduldung**

Liebe Gambia-Netzwerker,

immer wieder mal kamen zu uns Anfragen zu Fällen, bei denen Gambier in Italien über gewisse Papiere verfügen, aber in Deutschland arbeiten wollen oder schon hier leben. Zum gesamten Themenkomplex haben nun zwei Teilnehmerinnen aus dem Gambia-Helfernetz das **Merkblatt**

1. **Italienische Papiere**

zusammengestellt, eine umfassende Information zu folgenden Fragen:

- **Was sind "italienische Papiere"?**
- **Unter welchen Voraussetzungen und wo erhalte ich diese (und andere) Dokumente?**
- **Was kann ich in Italien mit diesen Dokumenten machen?**
- **Was kann ich in Deutschland mit diesen Dokumenten machen? Was muss ich beachten?**
 - bei einem visafreien, "touristischen" Aufenthalt?
 - bei einer Einreise mit Visum zum Zweck der Ausbildung, der Arbeit oder eines Bundesfreiwilligendienstes?
- **„Italienische Papiere“ - Asyl in Deutschland: Wie passt das zusammen?**

Bitte beachten: Dieses Merkblatt wurde von Teilnehmerinnen des Gambia-Helfernetzes nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund von Erfahrungen und Recherchen zusammengestellt. Sollten sich Fehler eingeschlichen haben, so bitten wir um Nachricht an: gambia@helferkreis-breisach.de

Das Merkblatt „Italienische Papiere“ finden Sie in deutscher und englischer Sprache im Anhang. Bei konkreten Fällen und Fragen vermitteln wir auch den Kontakt zu einer der Autorinnen.

Dear Gambia networkers,

from time to time we have received requests for cases where Gambians in Italy have certain papers, but want to work in Germany or already are living here. Two participants from the Gambia-Helfernetz have now published the information sheet

Italian papers

a comprehensive information on the following questions:

- What are "Italian papers"?
- Under what conditions and where can I obtain these (and other) documents?
- What can I do in Italy with these documents?
- What can I do with these documents in Germany? What do I have to consider?
for a visa-free, "tourist" stay?
- in the case of entry with a visa for the purpose of vocational training, work or federal voluntary work?
- "Italian papers" - Asylum in Germany: How do they fit together?

Please consider: This leaflet has been compiled by participants of the Gambia-Helfernetz
Should there be any mistakes, please send a message to: gambia@helferkreis-breisach.de

The leaflet "Italian papers" is available in German and English in the appendix. For specific cases and questions, we can also put you in touch with one of the authors.

Die wichtigsten Fakten:

Wenn Geflüchtete aus Gambia von „italienischen Papieren“ sprechen, meinen sie in der Regel folgende Dokumente:

- permesso di soggiorno
- carta d'identità
- titolo di viaggio per stranieri

(genaue Beschreibung und Inhalte siehe Merkblatt)

Was kann ich in Deutschland mit diesen Dokumenten machen? Was muss ich beachten?

... bei einem visafreien, „touristischen“ Aufenthalt?

Der Inhaber der „italienischen Papiere“ soggiorno und titolo di viaggio (alternativ: soggiorno und gambischer Reisepass bzw. gambischer Proxy-Pass) darf sich im Schengenraum visumfrei bewegen und sich jeweils für 90 Tage als Tourist in den verschiedenen Schengen-Staaten aufhalten. Ein in Italien subsidiär schutzberechtigter Gambier kann also visumfrei nach Deutschland einreisen, darf hier aber nicht arbeiten oder einen Wohnsitz anmelden. Aber er kann die 90 Tage nutzen, um einen späteren, dauerhaften Aufenthalt vorzubereiten. **Insgesamt ist streng darauf zu achten, dass die 90 Tage in einem 180-Tage-Zeitraum nicht überschritten werden**, wobei die 90 Tage nicht am Stück erfolgen müssen. **Es gibt einen hilfreichen Aufenthaltsrechner**, der nach dem Eintrag der Ein- und Ausreise-Daten errechnet, wie viele Tage für den nächsten Aufenthalt noch zur Verfügung stehen (siehe Anhang).

... bei einer Einreise mit Visum zum Zweck der Ausbildung, der Arbeit oder eines Bundesfreiwilligendienstes?

Der Inhaber dieser Dokumente (permesso und titolo di viaggio/gambischer [Proxy-] Pass) kann bei der Deutschen Botschaft in Rom ein Visum zum Zweck der Arbeit, der Ausbildung, des Ableistens eines Bundesfreiwilligendienstes oder des Ehegattennachzugs /der Familienzusammenführung beantragen.

Nur der Inhaber eines soggiorno di lungo periodo - CE [oder UE] genießt in gewissem Umfang Freizügigkeit innerhalb der EU-Staaten, in denen die Richtlinie 2003/109/EG gilt. In Deutschland berechtigt der Daueraufenthalt-EU zur visafreien Einreise und zum Aufenthalt in Deutschland, nicht aber unmittelbar zur Arbeitsaufnahme. Der Inhaber des soggiorno di lungo periodo kann aber bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis gemäß § 38 a AufenthG beantragen.

„Italienische Papiere“ – Asyl in Deutschland: Wie passt das zusammen?

- Wer nach Italien eingereist ist und sich dort länger als fünf Monate als „Illegaler“ aufgehalten hat (Art. 13 Abs. 2 Dublin-III-VO),
- wer nach Italien mit einem italienischen (Schengen-) Visum eingereist ist (Art. 12 Dublin-III-VO),
- wer in Italien bereits einen Asylantrag gestellt hat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO)
- und wer in Italien die Flüchtlingsanerkennung oder subsidiären Schutz erhalten hat,

kann gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in Deutschland keinen Asylantrag stellen. Die in Abschnitt a. aufgeführten „italienischen Papiere“ belegen, dass der Inhaber der Dokumente in Italien als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt wurde.

Stellt also eine Person, die sich bei der Einreise nach Deutschland mit solchen „italienischen Papieren“ ausgewiesen hat oder die nach ihrer illegalen Einreise nach Deutschland mit „italienischen Papieren“ aufgegriffen wurde, einen Asylantrag, wird das BAMF den Asylantrag als unzulässig ablehnen, eine einwöchige Ausreisefrist festlegen und die Abschiebung nach Italien androhen.

Dies kann unter Umständen durch einen gleichzeitig eingereichten Eilantrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO verhindert werden. Der Europäische Gerichtshof hat nämlich am 2019 festgestellt, dass das Unionsrecht es verbietet, einen Asylantrag als unzulässig abzulehnen, wenn erwiesen ist, dass der im anderen Mitgliedstaat subsidiär Schutzberechtigte sich dort unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände.

Obwohl sich der Besitz „italienischer Papiere“ und Asyl in Deutschland auf den ersten Blick ausschließen, kann es sich also auch für „gewöhnliche Fälle“ lohnen, mit Unterstützung durch einen Rechtsanwalt um ein Bleiberecht zu kämpfen.

(Details siehe Merkblatt im Anhang)

2. Bundesratsinitiative des Landes Baden-Württembergs zur Beschäftigungsduldung

Wie berichtet hat das Land Baden-Württemberg in den Bundesrat eine EntschlieÙung zum Aufenthaltsgesetz eingebracht, die für eine bestimmte Gruppe von Geflüchteten die Erteilung der Beschäftigungsduldung erleichtern soll. Danach sollen auch Zeiten der Aufenthaltsgestattung als Duldungszeiten angerechnet werden, wenn eine Beschäftigungsduldung beantragt wird.

Diese EntschlieÙung wurde nun im Bundesrat angenommen – siehe Pressemitteilung vom 3. Juli im Anhang. Als „EntschlieÙung“ ist dies jedoch nicht bindend für das Bundesinnenministerium. Der Bundestag muss nun gesetzgeberisch tätig werden und die vorgeschlagene Änderung beschließen. Wir müssen abwarten, ob das Parlament dem Vorschlag des Bundesrates folgt, die Änderung ablehnt oder evtl. modifiziert.

Diese Änderung des Aufenthaltsgesetzes wäre sicher ein Fortschritt für alle, die schon längere Zeit einen festen Job haben, aber noch nicht zwölf Monate in Duldung sind. **Allerdings nur für diejenigen, die vor dem 29. Februar 2016 nach Deutschland eingereist sind! So lautet der Antrag an den Bundesrat, und so wurde es beschlossen.**

Für alle, die am 1. März 2016 oder später eingereist sind, ändert sich nichts: Es bleibt bei den 12 Monaten Duldung, in denen jederzeit abgeschoben werden kann.

Landesinnenminister Thomas Strobl begründet dies so: „Damit werden Anreize für eine künftige Wirtschaftsmigration vermieden, es gibt keinen ‚Pull-Effekt‘ (siehe Anhang). Zugleich begründet er aber die vorgeschlagene Änderung für diejenigen, die vor dem 29. Februar 2016 zu uns kamen, so: „Vielmehr wirkt sich der Umstand, dass während des zwölfmonatigen Duldungszeitraum jederzeit Abschiebungen erfolgen können, negativ auf betriebliche Abläufe und Planungen aus.“

Es bleibt das Geheimnis von Herrn Strobl, warum beispielsweise bei jemandem, der am 1. Mai 2016 seinen Asylantrag gestellt hat, seit zwei Jahren eine Festanstellung hat, seinen Lebensunterhalt verdient und Steuern zahlt, es nicht zu negativen Auswirkungen auf betriebliche Abläufe und Planungen kommen sollte, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer täglich Angst haben müssen, dass abgeschoben wird. Letztendlich geht es wohl eher darum, die Gruppe der NutznieÙer einer solchen Neuregelung möglichst klein zu halten.

Soweit unsere Informationen für heute.

Viele GrüÙe
Birgit Hummler
KayBochmann-Riess